

Reglement Infrastrukturfonds Wohnmobilland Schweiz

Version 1.00 – 0426 (Ersetzt Reglement Anschubfinanzierung vom 30.8.2021)

Art. 1 Zweck

Der Infrastrukturfonds von Wohnmobilland Schweiz bezweckt die Förderung, Mitfinanzierung und Weiterentwicklung von Infrastrukturen für Wohnmobilstinnen und Wohnmobilsten in der Schweiz.

Er dient insbesondere der qualitativen und quantitativen Verbesserung des Angebots sowie der nachhaltigen Entwicklung des Wohnmobiltourismus.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Unterstützung von Infrastrukturvorhaben wie:

- Ver- und Entsorgungsanlagen
- Stellplätze für Wohnmobile
- Sanitärinfrastrukturen
- Beschilderungen und Leitsysteme
- Digitale und organisatorische Infrastrukturangebote
- Weitere Einrichtungen mit nachweisbarem Nutzen für Wohnmobilstinnen und Wohnmobilsten

Art. 3 Finanzierung

Der Fonds wird gespeist aus:

- Eigenmitteln von Wohnmobilland Schweiz
- Einnahmen aus dem Projekt Sanitary Inside
- Spenden, Beiträgen Dritter sowie weiteren Zuwendungen

Der Vorstand legt im Finanzplan und jährlich im Rahmen des Budgets die verfügbaren Mittel fest. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Art. 4 Fördergrundsätze

Beiträge aus dem Fonds werden unter folgenden Grundsätzen gewährt:

Subsidiarität: Eine Unterstützung erfolgt nur, sofern keine ausreichenden Eigen- oder Drittmittel zur Verfügung stehen.

Wirtschaftlichkeit: Projekte müssen in einem angemessenen Verhältnis von Kosten und Nutzen stehen.

Nachhaltigkeit: Der langfristige Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur muss gewährleistet sein.

Öffentlichkeit: Die geförderte Infrastruktur muss grundsätzlich öffentlich zugänglich sein.

Art. 5 Förderbeiträge

Die Beiträge betragen in der Regel maximal **50 % der anrechenbaren Investitionskosten**.

Der maximale Förderbeitrag beträgt grundsätzlich **CHF 5'000.– pro Projekt**. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand höhere Beiträge bewilligen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag.

Art. 6 Förderkriterien

6.1 Allgemeine Anforderungen

Geförderte Projekte müssen:

- einen nachweisbaren Nutzen für Wohnmobilstinnen und Wohnmobilsten aufweisen
- sicher und zweckmässig zugänglich sein
- den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen
- auf einen nachhaltigen Betrieb ausgelegt sein

6.2 Spezifische Anforderungen

a) Ver- und Entsorgungsanlagen

- Ganzjährige oder klar definierte saisonale Zugänglichkeit
- Möglichkeit zur Entsorgung von Kassetten sowie Grau- und Schwarzwasser
- Bezug von Frischwasser
- Angemessene und transparente Gebührenstruktur (Richtwert: max. CHF 5.–)
- Geeignete Zufahrts- und Nutzungsbedingungen für Wohnmobile

b) Stellplätze

- Rechtlich zulässige Nutzung für Wohnmobile
- Klare Kennzeichnung und einfache Auffindbarkeit
- Mindeststandards bezüglich Anforderungen und Infrastruktur
- Rabatt für Mitglieder von Wohnmobilland Schweiz

c) Weitere Infrastruktur

- Gesicherter Zugang für Wohnmobilstinnen und Wohnmobilsten
- Einbindung in bestehende oder neue Infrastrukturkonzepte
- Nachweis eines innovativen, organisatorischen oder qualitativen Mehrwerts
- Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung oder Besucherlenkung

Art. 7 Weitere Bedingungen

- Der Betrieb der geförderten Infrastruktur ist für mindestens **5 Jahre** sicherzustellen.
- Unterhalt, Reinigung und Betrieb obliegen vollumfänglich dem Betreiber.
- Die Finanzierung und allfällige Drittmittel sind transparent offenzulegen.

- Das Signet von Wohnmobilland Schweiz ist in geeigneter Form anzubringen.
- Änderungen am Projekt oder Betrieb sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Art. 8 Regionale Koordination

Der Vorstand berücksichtigt bei seinen Entscheiden:

- bestehende Infrastrukturen in der Region
- den ausgewiesenen Bedarf
- eine ausgewogene geografische Verteilung

Art. 9 Verfahren

Gesuche sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen (Projektbeschreibung, Budget, Betriebskonzept etc.).

Wohnmobilland Schweiz kann auch von sich aus Projekte initiieren oder unterstützen.

Unvollständige Gesuche können ohne weitere Prüfung abgewiesen werden.

Art. 10 Entscheid

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Vergabe der Mittel. Die Entscheide erfolgen nach pflichtgemäsem Ermessen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Entscheide können in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Art. 11 Ausnahmen

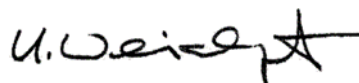
Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von diesem Reglement abweichen, sofern dies dem Zweck des Fonds dient.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Vorstands vom 25. April 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Anschubfinanzierung von Infrastrukturprojekten.



René E. Häslar
Präsident



Urs weishaupt
Vizepräsident